

Regierungsratsbeschluss

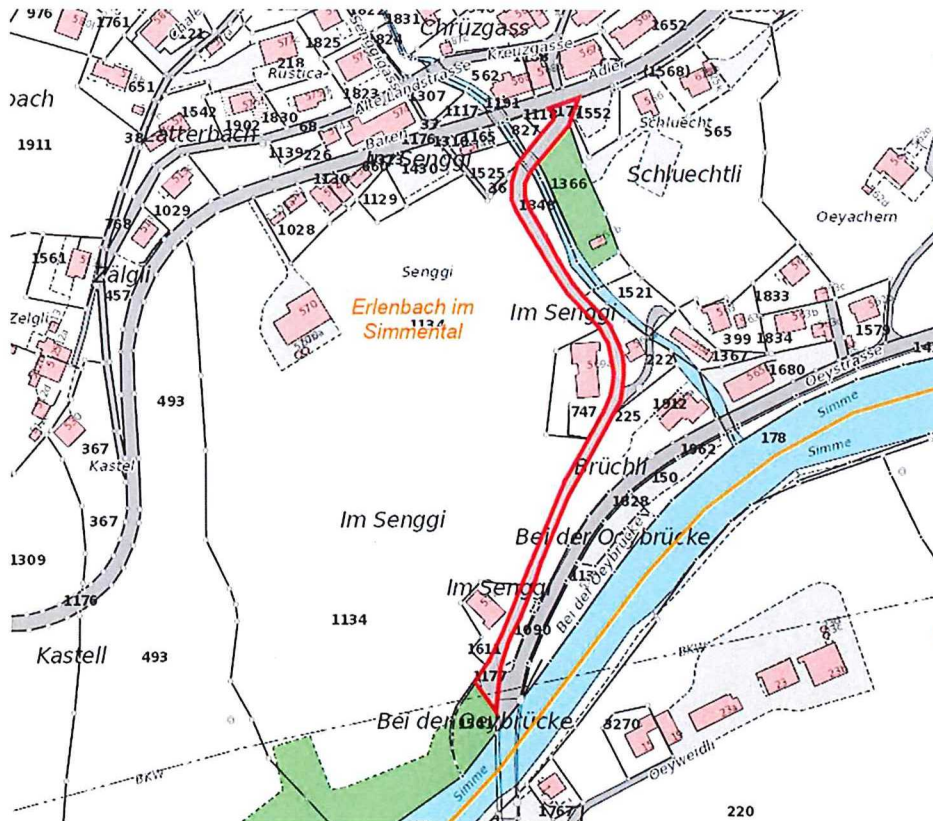
RRB Nr.: 987/2024
Datum RR-Sitzung: 16. Oktober 2024
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer: 2024.BVD.4119
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Kantonsstrasse Nr. 1117.2 Latterbach – Oey (Latterbachstutz), Änderung in der Strasseneinreihung

1. Gegenstand

Die rund 315 Meter lange Kantonsstrasse Nr. 1117.2 ist eine Verbindungsstrasse zwischen Latterbach und Oey bzw. zwischen den Kantonsstrassen Nr. 11 (Zweisimmen - Wimmis) und Nr. 1117 (Diemtigtal) und befindet sich vollumfänglich auf dem Gebiet der Gemeinde Erlenbach i.S. Sie wird auch als «Latterbachstutz» bezeichnet.

Sie soll zu Hoheit und Eigentum an die Einwohnergemeinde Erlenbach abgetreten werden (Parzelle Erlenbach Nr. 1177, vgl. rot eingefärbter Abschnitt im Situationsplan).



Situationsplan Kantonsstrasse Nr. 1117.2

Die Gemeinde Erlenbach wurde zur Änderung der Strasseneinreihung angehört. Sie hat sich mit Schreiben vom 3. Juli 2024 damit einverstanden erklärt.

2. Rechtsgrundlagen

- Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11), Art. 7, 12, 25–27
- Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV; BSG 732.111.1), Art. 6
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 12
- Strassennetzplan 2022–2037, RRB Nr. 0702 vom 9. Juni 2021

3. Begründung der Neueinreihung

Kantonsstrassen dienen dem überregionalen und dem regionalen Verkehr. Jede Gemeinde wird von einer Kantonsstrasse mindestens peripher erschlossen (Art. 7 Abs. 1 und 3 SG). Die Gemeinde Erlenbach ist durch die Kantonsstrasse Nr. 11 genügend erschlossen. Die Gemeinde Diemtigen (Oey - Schwenden) ist ab der Brünlisau (Gemeinde Erlenbach) durch die Kantonsstrasse Nr. 1117 ebenfalls genügend erschlossen. Sie mündet in der Brünlisau in die Kantonstrasse Nr. 11. Die abzutretende Kantonsstrasse Nr. 1117.2 (Latterbachstutz) verbindet die beiden Kantonsstrassen Nr. 11 und 1117 zusätzlich und hat dadurch nur eine lokale Verkehrsbedeutung, was die Einreihung als Gemeindestrasse erlaubt.

Die Neueinreihung der Kantonsstrasse Nr. 1117.2 (Latterbachstutz) wurde mit RRB Nr. 0762/2013 erstmals verfügt. Die Gemeinde Erlenbach i.S. führte gegen den Beschluss Beschwerde. Mit Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 8. Juni 2015 wurde die Abtretung in der Sache bestätigt. Da die Strasse damals jedoch nicht werkmängelfrei war, erhielt die Gemeinde in diesem Punkt Recht. Das Verwaltungsgericht entschied, dass die Neueinreihung nach der Herstellung der Werkmängelfreiheit erneut verfügt werden müsse. Mittlerweile wurde die Werkmängelfreiheit hergestellt (siehe Ziffer 4) und die Neueinreihung soll nun vollzogen werden.

4. Zustand der neu einzureihenden Strasse

Gemäss Art. 12 Abs. 4 SG übergibt die bisherige Trägerschaft die Strasse entweder in werkmängelfreiem Zustand und entschädigungslos oder sie ersetzt der neuen Trägerschaft die Kosten für die Herstellung der Werkmängelfreiheit. Art. 6 Abs. 1a SV hält präzisierend fest, dass die bisherige und die neue Trägerschaft vereinbaren können, dass die neue Trägerschaft den werkmängelfreien Zustand herstellt und ihr die bisherige Trägerschaft die Kosten ersetzt.

Die Kantonsstrasse Nr. 1117.2 auf dem Gebiet der Gemeinde Erlenbach i.S. ist werkmängelfrei.

5. Nachführung Strassennetzplan 2022 – 2037

Mit Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Neueinreihungsbeschlusses wird das TBA den Strassennetzplan nachführen (Art. 13a SV).

Aus diesen Gründen wird

v e r f ü g t:

1. Die heutige Kantonsstrasse Nr. 1117.2 Latterbach – Oey (Latterbachstutz), wird gemäss obenstehendem Situationsplan der Neueinreihung zu Hoheit und Eigentum per 1. Dezember 2024 an die Gemeinde Erlenbach i.S. abgetreten.
2. Die Neueinreihung ist der Gemeinde Erlenbach i.S. durch das Tiefbauamt mit Rechtsmittelbelehrung zu eröffnen.
3. Der Gemeinde Erlenbach i.S. wird der Strassenabschnitt entschädigungslos abgetreten
4. Das Tiefbauamt wird beauftragt, die grundbuchliche Nachführung der Neueinreihung zu veranlassen, sobald dieser Beschluss rechtskräftig ist.
5. Die durch die Änderung der Strasseneinreihung entstehenden Handänderungskosten werden je zur Hälfte vom Kanton und von der Gemeinde getragen (Art. 6 Abs. 4 SV).

6. Eröffnung

Dieser Beschluss der Neueinreihung ist durch den zuständigen Oberingenieurkreis I des Tiefbauamtes zu eröffnen an:

- Gemeinderat Erlenbach i. S., Graben 311, Postfach 18, 3762 Erlenbach i. S.

Im Namen des Regierungsrates



Evi Allemann
Regierungspräsidentin



Christoph Auer
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Beschluss kann innert 30 Tagen seit seiner Eröffnung mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Speichergasse 12, 3011 Bern, angefochten werden. Die Beschwerde ist in drei Exemplaren einzureichen und muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie die Unterschrift enthalten. Der Beschluss und andere greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Verteiler

- Bau- und Verkehrsdirektion

Beilage

- Stellungnahme der Gemeinde Erlenbach i.S. vom 3. Juli 2024